



Stadt Trossingen
Landkreis Tuttlingen

**Bebauungsplan
„Hirschweiden II - 3. Änderung und 1. Erweiterung“**

Regelverfahren
in Trossingen

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Fassung vom 14.11.2025

Vorentwurf



GFRÖRER
INGENIEURE

info@gf-kom.de
www.gf-kommunal.de

1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen dieser Vorschrift sind:

- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05. März 2010 (GBl. S. 357),
zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GBl. 2025 Nr. 25)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2025 (GBl. S. 71)..

Aufgrund der LBO und Gemeindeordnung Baden-Württemberg werden für das Gebiet des Bebauungsplans nachfolgende bauordnungsrechtliche Festsetzungen erlassen.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans treten alle bisherigen bauordnungsrechtlichen Festsetzungen und gültigen Vorschriften im Geltungsbereich außer Kraft.

In Ergänzung zum Plan und zur Zeichenerklärung vom 14.11.2025 wird Folgendes festgesetzt:

2. Örtliche Bauvorschriften

2.1 Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen einschließlich Regelungen über Gebäudehöhen und -tiefen sowie über die Begrünung, § 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LBO BW

2.1.1 Dachform und Dachneigung

Die Wahl der Dachform ist freigestellt.

2.1.2 Fassaden und Dachgestaltung

- Bei Material- und Farbwahl für Außenwände sind grelle Farben sowie stark reflektierende und spiegelnde Materialien - ausgenommen Glas- nicht zulässig.
- Kupfer-, zink- oder bleigedekte Dächer sind nur zulässig, wenn sie beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind, so dass keine Kontamination des Bodens durch Metallionen zu befürchten ist.

2.2 Anforderungen an Werbeanlagen und Automaten; dabei können sich die Vorschriften auch auf deren Art, Größe, Farbe und Anbringungsort sowie auf den Ausschluss bestimmter Werbeanlagen und Automaten beziehen, § 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LBO BW

- Werbeanlagen sind nur im Grundstückseinfahrtsbereich und an den, den inneren Erschließungsstraßen zugewandten Gebäudeseiten zulässig. Diese können in unbeleuchteter, hinterleuchteter oder angestrahlter Form oder als LED Paneele ausgeführt werden. Laserstrahlen oder Blinklichter sind ausgeschlossen.
- Zulässig sind Werbeanlagen bis insgesamt max. 30 m² Ansichtsfläche je Gewerbebetrieb.
- Werbeanlagen an Gebäuden dürfen nicht über die maximale Gebäudehöhe hinausragen oder über eine Höhe von mehr als 16,0 m über der EFH hinaus ragen.
- Werbeanlagen auf Dachflächen sind nicht zulässig.
- Freistehende Werbeanlagen dürfen eine Grundfläche von 5 m² und eine Höhe von 10,0 m nicht überschreiten.

2.3 Anforderungen an die Gestaltung, Bepflanzung und Nutzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und an die Gestaltung der Plätze für bewegliche Abfallbehälter sowie über Notwendigkeit oder Zulässigkeit und über Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen, § 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LBO BW

2.3.1 Gestaltung der unbebauten Flächen

Die nicht überbaubaren Flächen sind als Grünflächen anzulegen, sofern sie nicht für die innere Erschließung in Anspruch genommen werden.

2.3.2 Einfriedung

- Als Einfriedungen zulässig sind Maschendrahtzäune, Stabgitterzäune und Hecken aus Wildsträuchern bis zu einer Höhe von 2,00 m. Außerdem zulässig sind Solarzäune.
- Von öffentlichen Verkehrswegen ist ein Abstand von 0,50 m einzuhalten.
- Nicht zulässig sind Einfriedungen in Form von Erdwällen, sowie Einfriedungen mit standortfremden Gehölzen wie z.B. Thuja und Zypressen.

Fassungen im Verfahren:

Fassung vom 14.11.2025



GFRÖRER
INGENIEURE
Hohenzollernweg 1
72186 Empfingen
07485/9769-0
info@gf-kom.de

Bearbeiter:

Thomas Grözinger

Es wird bestätigt, dass der Inhalt mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt.

Ausgefertigt Stadt Trossingen, den

.....

Susanne Irion (Bürgermeisterin)